und die in Mitverwaltung der Herren von Gültlingen stehenden Orte Zumweiler, Heselbronn und Lengenloch hinzukamen. wurden alle Güter. Rechte und Pflichten, die bisher mit diesen Ort= icaften verbunden gewesen waren, mit an Württemberg abgetreten; auch mußte der Herzog für den Fall, daß die an Baden abgetretenen Güter zu Beanstandungen führen würden, durch Berpfändung der Aemter Besigheim und Mundelsheim Sicherheit leisten. Landstände willigten nach längerem Widerstreben in den Tausch ein. Und so wurde unter dem 25. Januar 1605 das Amt Altensteig gleich= zeitig mit dem Amt Liebenzell dem Herzogtum Württemberg einver= leibt. Nun hat allerdings ber Markgraf im Jahr 1622 nochmals Einspruch gegen den Rauf erhoben. Der von Baden befürchtete Fall, daß die von Württemberg an Baden im Tausch abgetretenen Gebiete von ihren früheren Inhabern, ben Klöftern, wieber gurudgefordert wurden, trat wirklich ein, als Baden-Durlach einige dieser Güter an Baden-Baden abtreten mußte. Es folgten lange Verhandlungen bei den höchsten Reichsbehörden. Erst nach mehr als 100jähriger Dauer famen die Verhandlungen unter Herzog Karl Eugen im Jahre 1753 zu einem Abschluß, wobei Württemberg abermals große Opfer bringen mußte.

Stadt und Amt Altensteig samt den zugehörigen Fleden, die früher unter der Herrschaft der Grafen von Hohenberg, später der Markgrassen von Baden gestanden waren, kam nun an Württemberg und war mit seinen Nachbarn in den Aemtern Nagold und Wildberg wie früher unter einer Herrschaft. Die Zugehörigkeit zu Württemberg ist in Anbetracht der Lage diesseits vom Kamm des Schwarzwaldes und im Gebiet der Nagold durchaus naturgemäß. Die Verwaltung von Stadt und Bezirk erfuhr durch diesen Herrschaftswechsel keinerlei Versänderung: Vogt und Obervogt blieben wie bisher in ihrer Stellung. Altensteig blieb Amtss, später genannt Oberamtsstadt bis zum Jahr 1810.

Die Rirchipielswälder des Bezirts

Eine ganz eigenartige Erscheinung, die wir sonst sehr selten treffen, sind die sogenannten Kirchspielswälder. Die Einrichtung geht ohne Zweifel auf die ältesten Zeiten, auf die Zeit der Verteilung von Grund und Boden zurück. Die Bewohner eines Dorses hatten in der Regel ihre gesonderte Markung, innerhalb deren Zwing und Bann, d. h. Besehlse und Strafgewalt der Obrigseit des Dorses Geltung hatte. Es kam aber auch des öfteren vor, daß mehrere Dörser ein kleineres oder größeres Ackere oder Waldgebiet gemeinsam besaßen und gemeinsam benutzten. So hatten z. B. mehrere Gemeinden bei Dornstetten ein großes gemeinsames Walde und Weideland, das unter einem besonderen Beamten stand. In unserem Bezirk gab es in ähne licher Weise zwei sogenannte Kirchspielswälder, den Altensteiger und den Effringer Kirchspielswald; es sind Spuren vorhanden, die ans deuten, daß es auch andere Gemeindegruppen dieser Art gab. Die

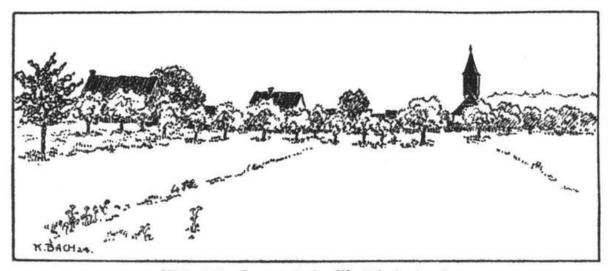


Bild 228: Lengenloch. Waldhufendorf.

Rirchen von Altensteig Dorf und Effringen gehören zu den ältesten des Bezirks; beide umfaßten einen sehr ansehnlichen Umkreis und eine ganze Reihe von Ortschaften; die einen solchen Kirchenbezirk bilden= den Gemeinden nannte man Kirchspiele (Spiel soviel als Bezirk). So erstreckte sich der Kirchspielswald von Altensteig ursprünglich von der Mündung des Köllbachs in die Nagold flukaufwärts bis zur Einmündung des Schnaitbachs, auch eines linken Nebenbachs der Nagold, von ba bis zum Quellgebiet ber Enz, bann gegen Oberweiler und von ba wieder in das Köllbachtal. Die umgrenzte Fläche umfaßt ein Gebiet von nicht weniger als 10 151 Morgen (= 3450 Hektar). Die zur Benutung dieser großen Waldfläche berechtigten Gemeinden waren die Gemeinden, die ursprünglich in das Kirchspiel Altensteig Dorf gebor= ten, nämlich Altensteig Stadt und Dorf, Bummeiler, Seselbronn, Lengenloch, Beuren, Ettmannsweiler, Simmersfeld, Fünfbronn und Enztal. Das Recht dieser Gemeinden bestand darin, aus diesen Waldungen das erforderliche Bau-, Brenn= und Nugholz, Solz zu Zäunen, Ederich und Streu unentgeltlich zu holen, das Bieh auf die Weide dahin zu treiben und die innerhalb dieses Gebiets gelegenen Gemässer jum Fischen zu benuten. Geholt werden durfte aber nur, was jum unmittelbaren Bedarf erforderlich war; verkaufen durften die Rut= ungsberechtigten nichts davon. Bur Aufficht und Berwaltung waren vier Kirchspielsmänner bestellt, gewählt aus Burgern der betr. Ge-Am Kirchspielstag, ber jährlich 1-2 Mal in Altensteig unter dem Borfit des Oberamtmanns stattfand, nahmen die Orts= porsteher der betr. Gemeinden, ein Freiherr von Gültlingen, und weis tere Gemeindevertreter teil.

Seit wann diese Einrichtung bestand, ist nicht genau bekannt; jedenfalls geht sie weit ins Mittelalter zurück. Die Sage erzählt, ein adeliges Fräulein, das auf dem Schloß in Altensteig gewohnt habe, habe diese Wälder für die armen Bewohner, die in die Kirche in Alstensteig gehörten, gestiftet. Eine alte Urkunde nennt das Jahr 1286 als Jahr der Stiftung. Die Stiftung geschah jedenfalls zu einer Zeit, wo die Kirche in Altensteig Dorf noch die einzige Kirche vom

Röllbach bis zur Enz war. Wahrscheinlich ist, daß einer der Grafen von Hohenberg, denen jenes ausgedehnte Waldgebiet gehörte, und die für kirchliche und Armenzwede stets eine offene Sand hatten, diese Stiftung gemacht hat, um neue Bewohner für jene damals noch men= schenarme Gegenden anzuloden, ihnen die Ansiedlung zu erleichtern und zugleich um der Kirche dadurch einen festen Stützpunkt zu geben. Daß die Stiftung und ihre Nugung mit der Zeit Anlak zu vielen Streitigkeiten gegeben hat, verstehen wir wohl, wenn wir bedenken, daß der Wert des Holzes und des Waldes überhaupt mit der Zeit immer höher eingeschätt und der Begriff des Eigentums immer ichar= fer gefaßt wurde. Die ursprüngliche Art der Rugung ist verständlich in einer Zeit, wo im gangen Leben und Denken ber Bewohner noch mehr patriarcalische Bräuche und Anschauungen herrschend waren. Berfehlungen gegen die bestehenden Weisungen murden in Altensteig abgeurteilt, wo seit alter Zeit fraft faiserlichen Rechts ein Sofgericht mit Stod und Galgen sich befand. So wurden die alten Gerechtsame fortgeführt weit in Zeiten hinein, in benen gang andere Unichauungen aufgekommen waren.

Nach langen Verhandlungen hat die württembergische Regierung im Jahre 1830 einen Vertrag herbeigeführt, durch den der noch vorshandene Waldbestand unter die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt worden ist.

Aehnlich bestand auch ein Kirchspielswald für die Pfarrei Effzingen, die einst Altz und Neubulach, Breitenberg, ½ Oberkollwangen, Liebelsberg, Oberhaugstett und Schönbronn umfaßte. Auch in Effzingen bestand ein Kirchspielsgericht, das unter dem Borsitz des Waldwogts in Wildberg oder des Bogts in Bulach abgehalten wurde. Ueber die näheren Verhältnisse des dabei in Betracht kommenden Waldes und seiner Nutzungen sind wir nicht näher orientiert. Auch scheint dieser Kirchspielswald schon im 16. Jahrhundert in andere Verwalztung übergegangen zu sein.

Bertehr und Bertehrswege ju Zeiten unferer Bater

Das ganze wirtschaftliche Leben war einst ein anderes. Es war ganz auf den Orts= und Nahverkehr eingestellt. Man hatte weniger Besdürfnisse und befriedigte die meisten durch Eigenwirtschaft. Reisen und Güterverkehr waren nur in bescheidenem Maße nötig. Dazu kamen die vielen Verkehrshindernisse. Von Altensteig nach Nagold und von da nach Tübingen mußte man verschiedene herrschaftliche Gebiete passieren und so viel für Zoll, Brückengeld, Pflastergeld und andere Absgaben zahlen. Bettler und Gauner machten die Wege unsicher. Die Kutschen und Wagen waren sehr unvollkommen; man reiste meist zu Fuß oder zu Pferd. Dazu waren die Wege fast durchgängig sehr schlecht. Man denke sich in unserem Bezirk alle Talstraßen weg, sowie alle Straßen, die in Schlangenwindungen (Serpentinen) auf die Höhe führen. Dann bedenke man, daß die übrigen steilen, uns heute fast unwegsam erscheinenden Steigen (Altensteig—St. Annaberg, Köll=